



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 12

Freitag, 15. September 2006

46. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn..... S. 85

Vollzug des Gesetzes übe die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater S. 88

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ für das Haushaltsjahr 2006 S. 89

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2006..... S. 90

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau..... S. 90

Landesplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Einbeziehung der Öffentlichkeit..... S. 92

Kommunalverwaltung

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Bekanntmachung vom 4. August 2006, Nr. 12-1444.702-26

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 31. Juli 2006 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Außerdem macht die Regierung von Niederbayern aufgrund § 2 der Änderungssatzung im Auftrag des Abfallwirtschaftsverbandes die Verbandssatzung neu bekannt. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Satzung vom 19. Juni 1995 (RABI S. 69)
2. die Satzung vom 21. September 1998 (RABI S. 103)
3. die Satzung vom 25. Januar 1999 (RABI S. 14)
4. die Satzung vom 31. Juli 2006.

Landshut, 4. August 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 20. November 1990, RABI Nr. 25/1990, S. 164 ff., in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 25. Januar 1999, RABI Nr. 3/1999, Seite 14, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und der §§ 10 bis 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2.705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2.618), zu verwerten oder zu beseitigen.“

2. § 19 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 2

Die Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Verbandssatzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 31. Juli 2006
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Verbandssatzung**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1
Rechtsstellung**

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eggenfelden.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Rottal-Inn und Dingolfing-Landau.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann nur dann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und das Vertretungsorgan des anderen Verbandsmitgliedes zustimmen. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher zum Ablauf eines Rechnungsjahres schriftlich beantragt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigen Gründen zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 4
Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

§ 5**Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und der §§ 10 bis 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2.705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2.618), zu verwerten oder zu beseitigen.

(2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 6
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

**§ 7
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
und der übrigen Verbandsräte**

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ²Die Höhe der Entschädigung für die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung setzt diese durch Satzung fest.

**§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus zehn Verbandsräten. ²Von den Verbandsräten entsenden beide Verbandsmitglieder je die Hälfte.

(2) Die Landräte sind kraft ihres Amtes Verbandsräte; im Verhinderungsfalle tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

(3) ¹Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte der Kreistage bestellt. ²Für jeden weiteren Verbandsrat sind durch die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder Stellvertreter zu bestellen.

**§ 9
Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegen-

stände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. ⁴Solange der Verbandsvorsitzende noch nicht gewählt ist, wird die Verbandsversammlung noch von der Aufsichtsbehörde einberufen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens drei der Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten; Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhalten sie das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. ⁵Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Feststellung der Rechnung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;

6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 3 gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Amtes gewählt.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.

(3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Geschäftsstelle

Ein Geschäftsleiter wird nicht bestellt.

III. Verbandswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) ¹Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt. ²Die Gebühren sind kostendeckend zu erheben.

(2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) ¹Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorstandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ¹

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater

Bekanntmachung vom 28. August 2006, Nr. 12-1444.401-11

Der Zweckverband Südostbayerisches Städtetheater hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juni 2005 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 KommZG wird nachstehend die Änderungssatzung bekannt gemacht.

Landshut, 28. August 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Der Zweckverband Südostbayerisches Städtetheater erlässt gemäß Artikel 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater vom 14. Dezember 1967 (RABI NB 68 S. 2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1984 (RABI NB 84 S. 28), geändert durch Satzung vom 7. März 1986 (RABI NB 86 S. 29), Satzung vom 23. August 1988 (RABI NB 88 S. 90), Satzung vom 2. Februar 1993 (RABI NB 93 S. 21), Satzung vom 25. November 1997 (RABI NB 98 S. 138) und Satzung vom 5. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„die Garantiesummen, die vom Zweckverband mit den Mitgliedern und den Gastspielorten für die Aufführungen vereinbart werden, sowie 1/3 der Einnahmen der Mitgliedsstädte, die über den Garantiesummen liegen“

2. In § 17 werden die Worte „Leiter der Geschäftsstelle“ durch „Geschäftsführer“ ersetzt.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten der Verbandssatzung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Bekanntmachung der jeweiligen Änderungssatzungen.

3. § 17 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Stadt Landshut stellt den Geschäftsführer, die Stadt Passau den Verwaltungsdirektor Passau gegen Übernahme von 75 % der Personalkosten dem Südostbayerischen Städtetheater zur Verfügung.“

§ 2

Die Satzung tritt ab dem 8. Juni 2005 in Kraft.

Landshut, 8. Juni 2005
ZWECKVERBAND SÜDOSTBAYERISCHES
STÄDTETHEATER

Anton Jahrstorfer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagsvizepräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Autobahnzubringer
„Bayerischer Wald“
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 0,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 1.900.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 14 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes wird der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

1. Für die Maßnahme

Anschlussstelle Aicha vorm Wald - Hutthurm / Anschluss B 12

Landkreis Passau	100 % /	30.000,00 €
Landkreis Freyung-Grafenau	0 % /	0,00 €
Landkreis Deggendorf	0 % /	0,00 €

2. Für die Maßnahme

Außernbrünst - Waldkirchen - Jandelsbrunn - Landesgrenze Lackenhäuser / Schwarzenberg

Landkreis Freyung-Grafenau	100 % /	100.000,00 €
----------------------------	---------	--------------

3. Für die Maßnahme

Hutthurm / B 12 - Büchlberg

Landkreis Passau	100 % /	0,00 €
------------------	---------	--------

4. Für die Maßnahme

Eging am See - Thannberg - Thurmansbang - Gumpenreit / B 85

a) ab Eging am See bis zur Landkreisgrenze Landkreis Passau / Landkreis Freyung-Grafenau hinter Hörmannsdorf	Landkreis Passau	100 % /	100.000,00 €
b) ab Landkreisgrenze Passau / Freyung-Grafenau bis Anschluss Gumpenreit / B 85	Landkreis Freyung-Grafenau	100 % /	100.000,00 €

5. Für die Maßnahme

Errichtung eines Zusatzfahrstreifens und höhenfreie Kreuzung bei Grubhof PA 93

Landkreis Passau	60 % /	30.000,00 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 % /	15.000,00 €
Landkreis Deggendorf	10 % /	5.000,00 €

§ 5

Die Anordnungen auf Einnahmen und Ausgaben und die Buchungen für den Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ wurden dem Straßenbauamt Passau übertragen. Einzahlungen und Auszahlungen werden über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut abgewickelt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 18. September 2006 bis 25. September 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 10. August 2006
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau
für das Wirtschaftsjahr 2006**

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.695.375,00 €
in den Aufwendungen mit	3.004.875,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	968.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

585.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

¹Der Zweckverband erhebt zum Ausgleich des negativen Eigenkapitals vom 31. Dezember 2005 von seinen Trägern gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 458.670,39 €.

²Neben vorgenannter Umlage wird auf Grundlage nach Art. 8 Abs. 2 EBV zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Planverlust in Höhe von 309.500,00 € von den Zweckverbandsträgern in zwei gleichen Raten von 154.750,00 € jeweils zum 30. September und 31. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres ausgeglichen.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2006 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der VHS in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 16. August 2006
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Reinhold Hoenicka
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2005
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 23. Juni 2006 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 EBV den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag von 458.670,39 € durch eine Umlage der Verbandsmitglieder auszugleichen.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über

mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt III. „Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung“ ausgeführt, dass der Fortbestand des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Passau, nicht gefährdet ist, da die Stadt Passau und der Landkreis Passau zum Ausgleich der Verluste verpflichtet sind.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 12. Mai 2006

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Rödl gez. Baier
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. September 2006 bis 25. September 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in 94032 Passau, Nikolastraße 18, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 16. August 2006
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Reinhold Hoenicka
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat im Rahmen seiner Sitzung am 25. April 2006 beschlossen, den Regionalplan auf Antrag des Verbandsmitgliedes Markt Hengersberg fortzuschreiben und das Ziel B II 1.4 zu ändern. Die Fortschreibung hat die Änderung des Trenngrüns T 10 zum Inhalt.

Nach Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit einzubeziehen. Der Entwurf des Regionalplans wird bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde ausgelegt. Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 08
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

25. September 2006 bis 25. Oktober 2006 zu den üblichen Bürozeiten (8:00 bis 16:00 Uhr).

Internet:

Der Entwurf des Regionalplans kann auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region-donau-wald.de

Landshut, 30. August 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident